

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: VGR Holding GmbH

Anschrift: Rahlaukamp 22, 22045 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	28
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	28
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements wurde mit der LkSG-verantwortlichen Person Frau Hebbeln festgelegt. Die Geschäftsführung wird von der zuständigen Stelle regelmäßig/mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen über die gewonnenen Ergebnisse informiert. Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagements.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die LkSG-Beauftragte verantwortlich; diese informiert die Geschäftsführung regelmäßig über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Diese Informationen sind fester Bestandteil eines vierteljährlich stattfindenden Routineaustausches zwischen der LkSG- Beauftragten und der Geschäftsführung. Zusätzlich findet einmal jährlich eine interne Berichterstattung für das gesamte Geschäftsjahr statt. Sollten sich im Geschäftsjahr Änderungen im Hinblick auf potenzielle Risiken ergeben, wird die Geschäftsführung hierüber anlassbezogen und kurzfristig informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.vgr-gruppe.de/files/downloads/LkSG/Grundsatzerkla%CC%88rung_VGR-Gruppe.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf der Website der VGR-Gruppe veröffentlicht und ist somit für alle Stakeholder zugänglich. Zusätzlich wurde die Grundsatzklärung an die operativ tätigen Tochterunternehmen kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erstellt. Sie wurde auf Basis der zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Prozesse erstellt. Hierdurch gab es keinen Anlass für eine Aktualisierung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die VGR-Gruppe hat ein LkSG-Risikomanagement eingerichtet, das den branchenspezifischen Besonderheiten des Unternehmens entspricht. Grundlage des LkSG-Risikomanagements ist eine Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Die VGR-Gruppe hat die unternehmensinternen Zuständigkeiten, sowohl für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten als auch für die Überwachung des Risikomanagements, festgelegt. Die Gesamtverantwortung für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt die Geschäftsführung. Für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind die Tochterunternehmen federführend zuständig. Hierfür gibt es zusätzlich in jedem Tochterunternehmen einen Ansprechpartner*in für das LkSG. Die VGR Holding unterstützt die Tochterunternehmen bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten und verantwortet die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich. Für die unternehmensweite Überwachung des Risikomanagements benennt die VGR-Holding GmbH -als Muttergesellschaft- eine LkSG-Beauftragte. Diese verantwortet innerhalb der VGR-Gruppe die nachfolgenden Aufgaben:

- Überwachung des Risikomanagements
- Risikoanalyse
- Angemessenheit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen
- Funktionalität des Beschwerdeverfahren
- Vollständigkeit und Dokumentation inkl. jährlicher Berichterstattung

Sie informiert die Geschäftsführung vierteljährlich im Rahmen eines Routineaustausches und gegebenenfalls anlassbezogen über das LkSG-Risikomanagementsystem. Zusätzlich findet einmal jährlich eine interne Berichterstattung für das gesamte Geschäftsjahr statt.

Die Funktionen Arbeitssicherheit und Umweltmanagement stellen sicher, dass lokale Arbeitsschutz- und umweltrechtliche Vorschriften sowie die darüber hinaus gehenden

Unternehmensanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz überprüft und eingehalten werden. Dies erfolgt insbesondere durch Schulungen, Audits und weitere Maßnahmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Für die VGR-Gruppe ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten unterliegt der stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung in Abhängigkeit mit den sich ändernden Bedingungen in unserer Geschäftsaktivität. Für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind die Tochterunternehmen federführend zuständig. Hierfür gibt es zusätzlich in jedem Tochterunternehmen einen Ansprechpartner*in für das LkSG. Die VGR Holding GmbH unterstützt die Tochterunternehmen bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten und verantwortet die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich.

In der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten für Produkte und unseren Subunternehmern gelten klare Mindestanforderungen. Hierfür gibt es definierte Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung der Anforderungen.

Innerhalb unseres LkSG-Risikomanagements ermitteln und bewerten wir - Mithilfe eines etablierten Prozesses- die relevanten LkSG betreffenden Themen unserer Geschäftstätigkeit sowie unserer Lieferanten. Die Analyse wird jährlich und anlassbezogen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf Lieferantenauswahl mit ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die LkSG-Beauftragte berichtet einmal jährlich oder anlassbezogen der Geschäftsführung über die Ergebnisse der Risikoanalyse. Die Geschäftsführung veranlasst auf dieser Basis eventuelle erforderliche Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und (wenn nötig) Anpassung unserer internen Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den Anforderungen an unsere Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Insgesamt sind in dem Prozess zur Umsetzung der Anforderungen und Weiterentwicklung des LkSG -neben der Geschäftsführung und der LkSG-Beauftragten- 9 Mitarbeiter*innen mit eingebunden.

Die Expertise der involvierten Mitarbeiter umfasst u.a. Kenntnisse zu den unterschiedlichsten Aspekten des LkSG:

- Erfahrung im Einkauf
- Erfahrung im Bereich Umweltschutz
- Lieferantenmanagement sowie deren Auswahl und Bewertung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Das Erkennen und Priorisieren von Risiken standen beim neuen Verfahren im Fokus; das Vorgehen wurde in mehrere Phasen unterteilt. Zunächst wurde die Unternehmensstruktur sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ermittelt. In einem ersten Verfahrensschritt wurden die bestehenden Lieferketten strukturell aufgenommen, um sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse zu machen. Die Beschaffungsprozesse wurden nach Geschäftsfeldern, Produkten, Rohstoffen und Herkunftsländern kategorisiert. Nach Aufstellung einer abstrakter Risikobetrachtung beruhend auf Länder- und branchenspezifischen Risiken, wurde in einer konkreten Analyse geprüft, ob diese Risiken im Unternehmen und in den bestehenden Geschäftsbeziehungen tatsächlich vorliegen. Grundlage für die Bewertung der Themen sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden.

In einem weiteren Schritt werden die ermittelten Risiken im Rahmen der konkreten Risikoanalyse nach unterschiedlichen Kriterien bewertet. Hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik anhand eines Scores angewendet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die VGR-Gruppe produziert keinerlei Produkte und verfügt als Dienstleistungsunternehmen über keine komplexe Lieferantenstruktur.

Unsere Recherchen im Rahmen der Risikoanalysen ergaben keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern. Somit gab es keinen Anlass für eine anlassbezogene Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Zunächst wurde durch eine Risikoeinschätzung mit entsprechenden Bewertungstools die branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken ermittelt. Für die Erfassung der konkreten Risikoanalyse, wurden alle von uns gewonnenen Erkenntnisse innerhalb unserer Wertschöpfungskette mit Auswirkung auf Menschen und Umwelt mit einbezogen. Grundlage für die Bewertung der Themen sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden.

In einem weiteren Schritt werden die ermittelten potenziellen Risiken im Rahmen der konkreten Risikoanalyse in Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung bewertet. Hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt. Bei der Schwere der Verletzung setzt sich die Bewertung aus den Faktoren Grad der Verletzung, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit zusammen.

Zusätzlich wurde eine Bewertung im Hinblick auf das Einflussvermögen und des Verursacherbeitrags vorgenommen. Auch hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt.

Durch diese angewandte Methodik ermitteln wir die Bruttonisiken.

Zusätzlich zur Bewertung sind auch bereits implementierte Vorbeugungs- und Entdeckungsmaßnahmen dokumentiert, woraus unsere Netto-Risiko-Bewertung erfolgt.

Die Ergebnisse der konkreten Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurden abschließend in eine Heatmap überführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden, nach Betrachtung der bestehenden Maßnahmen, keine signifikanten oder hohen Risiken identifiziert, sodass keine Priorisierung notwendig war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Als Kernelement gilt für alle Lieferanten die Kenntnisnahme des VGR-Verhaltenskodexes. Von unseren kleineren Lieferanten und Subunternehmern werden zusätzlich Selbstauskünfte eingeholt. Das Raster für die Einholung der Selbstauskünfte wird sich im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erweitern.

Zusätzlich wird jährlich eine Mitarbeiterschulung durchgeführt. In dieser Schulung werden u.a. Themen wie Arbeitsschutz, menschenrechtliche Sorgfaltsaspekte sowie unser Umweltmanagement thematisiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch Schulungen und Weiterbildungen werden unsere Mitarbeiter*innen für menschenrechtliche und umweltbezogene Themen sensibilisiert. Das durch Schulungen aufgebaute Wissen trägt dazu bei, Risiken vorzubeugen bzw. zu minimieren. Zusätzlich werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern wurden auf Basis der erhobenen Daten keine signifikanten oder hohen Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir stellen an alle unsere Zulieferer Anforderungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung, die sowohl unsere internen Standards als auch die gesetzlichen Vorschriften widerspiegeln. Die VGR-Gruppe verlangt von Ihren Zulieferern, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

Basis für die Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Zulieferern ist die zur Kenntnisnahme unseres Verhaltenskodexes.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es wurden keine Veränderungen erfaßt, da es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt. Aus diesem Grunde ist keine direkte Vergleichbarkeit zum Vorjahr gegeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Neben des eingerichteten Meldekanal zur Meldung von potenziellen Risiken, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse und zur Identifikation möglicher Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben des eingerichteten Meldekanal zur Meldung von potenziellen Risiken, dienen auch die implementierten Prozesse zur regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse zur Identifikation möglicher Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die VGR-Gruppe hat einen unternehmenseigene Meldekanal eingerichtet, um es allen betroffenen Personen in der Lieferkette – von Mitarbeiter*innen über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogenen Pflichten hinzuweisen. Die Hinweise können anonym oder vertraulich abgegeben werden.

Die Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Der Verfahrensablauf nach Eingang von Beschwerden wird in der Verfahrensordnung erläutert.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich auf der Website verfügbar.

Mindestens einmal im Jahr und gegebenenfalls anlassbezogenen wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft und über die Ergebnisse der Prüfung berichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist über die Website https://www.vgr-gruppe.de/files/downloads/LkSG/Verfahrensordnung_VGR-Gruppe.pdf zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Der entsprechende Meldekanal ist über den folgenden Link <https://www.vgr-gruppe.de/lksg> erreichbar.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf potenzielle Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VGR-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Lieferanten entstanden sind.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Eingang einer Meldung wird unmittelbar geprüft, welcher Sachverhalt gemeldet wurde. Fällt der Sachverhalt in den Bereich des LkSG, erhalten Sie in der Regel innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.

Anschließend wird individuell, bedarfsgerecht sowie zeitnah der Sachverhalt eruiert.

Die Dauer der Bearbeitung ist von der Komplexität der Meldung abhängig. Sie werden fortlaufend über den aktuellen Stand der Bearbeitung informiert.

Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie eine kurze Begründung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung eine Verletzung von Menschenrechten

oder umweltbezogene Risiken im Sinne des LkSG festgestellt, werden wir zeitnah

Abhilfemaßnahmen einleiten. Bei Abschluss der Bearbeitung werden wir der hinweisgebenden Person über die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen per E-Mail an die uns bekannte

Adresse informieren. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Ja, über den folgenden Link <https://www.vgr-gruppe.de/lksg>.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.vgr-gruppe.de/files/downloads/LkSG/Verfahrensordnung_VGR-Gruppe.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der VGR-Gruppe ist die Compliance-Abteilung zuständig und über compliance@vgr-gruppe.de erreichbar.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Meldung eines Hinweises kann unter Nennung des eigenen Namens oder anonym erfolgen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Während des gesamten Verfahrens werden individuelle Maßnahmen erarbeitet, um den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten. Alle personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Beschwerdeverfahren wird in regelmäßigen Abständen durch "Testfälle" auf seine Wirksamkeit und Funktion überprüft. Alle weiteren Bereiche konnten aufgrund der Neueinführung des Systems und der kurzen Gültigkeit des Gesetzes noch nicht überprüft werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen, wurden in den vorhergehenden Ausführungen des Berichtes dargestellt. Die Implementierung des LkSG-Risikomanagements, und der damit verbundenen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich, erfolgte in enger Abstimmung mit allen Beteiligten. Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des LkSG-Risikomanagements.

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf potenzielle Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VGR-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Lieferanten entstanden sind.

Mit unseren Lieferanten und Subunternehmern pflegen wir einen kontinuierlichen Austausch. Die einzelnen Ansprechpartner*in aus unseren Tochterunternehmen stehen unseren Lieferanten für Fragen, Rückmeldungen und Hinweise zur Verfügung.